

Nach der mir erreichbaren sowjetischen Prozeßrechtsliteratur² ist der Begriff des Obergutachtens dem sowjetischen Strafprozeß fremd.

In der Literatur der Deutschen Demokratischen Republik finden sich folgende in diesem Zusammenhang interessierende Hinweise:

1. *Malle* übt in ihrem Beitrag „Der Sachverständige im Strafprozeß der DDR“³ Kritik an einer an das Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität gerichteten Aufforderung eines Gerichts „ein Obergutachten abzugeben, ohne daß genau festgelegt war, welche Fragen durch das Obergutachten geklärt werden sollten“.

Malle bemerkt hierzu: „Dies war schon insofern notwendig, da über den Begriff ‚Obergutachten‘⁴ keine einheitliche Meinung besteht. Es werden hierunter sowohl Zweitgutachten verstanden, die neben dem zuerst abgegebenen Gutachten erstattet werden, als auch Obergutachten im eigentlichen Sinne, die darüber hinaus auch noch die Ergebnisse des ersten Gutachtens zu beurteilen haben. Es ist daher aus dem Begriff ‚Obergutachten‘ selbst nicht auf den erforderlichen Inhalt des zu erstattenden Gutachtens zu schließen.“

2. *Kanger* hat in einem Aufsatz über „Die Bedeutung der wissenschaftlichen Gerichtsexpertise für die Wahrheitsfindung bei der Rechtsprechung und ihre zweckmäßige Fundierung“⁴ die Errichtung einer Zentralstelle für die gesamte wissenschaftliche Gerichtsexpertise gefordert. Eine solche „in jeder Hinsicht bestens ausgestattete wissenschaftliche Institution“ wäre seiner Ansicht nach geeignet, Obergutachten zu erstatten, die die Bezeichnung „Obergutachten“⁴ tatsächlich rechtfertigen, und zwar deswegen, weil es (das Obergutachten) unter besseren objektiven Bedingungen zustande kommen wird, als das erste nicht als ausreichend erachtete Gutachten.

3. *Pfanne*⁵ — um auch einen Gutachter zu Worte kommen zu lassen — sieht als Sinn des „Zweit- und Obergutachtens“⁴ — die er offensichtlich gleichsetzt — an, Vorgutachten, denen die Beweiskraft fehlt, zu überprüfen.

Welche prozessuale Bedeutung hat das im Gesetz weder vorgesehene noch geregelte „Obergutachten“⁴, was hat es überhaupt für eine Bewandnis mit ihm?

Ein kurzer Blick in die Geschichte des Prozeßrechts gibt hierzu recht interessante Aufschlüsse.

² A. J. Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, Berlin 1955. — Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Moskau 1951 (russ.). — Rachunow, Theorie und Praxis der Expertise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1953 (russ.). — Winderg, Grundprinzipien der sowjetischen kriminalistischen Expertise, Moskau 1949 (russ.).

³ Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1952, Heft 2, S. 50.

⁴ Neue Justiz, 1952, Nr. 5, S. 215 ff.

⁵ Pfanne, Die Schriftexpertise und ihre Bedeutung für die Rechtsprechung, Rudolstadt 1954, S. 115 f.